

Statuten

des Vereins Gymnastik Raurica

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen Gymnastik Raurica besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Sitz des Vereins ist Kaiseraugst.

Die in den Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. ZIEL UND ZWECK

Der Verein fördert das Gesundheitsbewusstsein, den Erhalt der körperlichen Fitness und der Beweglichkeit.

Der Verein gewährleistet ein zeitgemässes, regelmässiges Gymnastikangebot.

3. MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Die Aktivmitglieder nehmen am Gymnastikunterricht teil.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu melden und wird auf die der Meldung folgende Generalversammlung gültig.

Ausgeschlossen werden Mitglieder, die dem Verein trotz Mahnung einen Jahresbeitrag schulden. Die ausgeschlossene Person hat ein Einspracherecht, womit sie eine Neu Beurteilung durch den Vorstand verlangen kann.

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte der Mitgliedschaft.

4. ORGANISATION

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

5. GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt.

Die Einladung zur GV mit Bekanntgabe der Traktanden hat mindestens 20 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen im Voraus an die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche GV können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Die GV ist innert sechs Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Die Befugnisse der GV sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Kassen- und Revisorenberichts
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen von Vorstand, Präsidentin, Revisorinnen
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Verschiedenes

6. SCHRIFTLICHE ODER ELEKTRONISCHE ABSTIMMUNG

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a. eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
- b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 5. und 7.

7. STIMMRECHT

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
Bei unentschiedenem Ausgang hat die Präsidentin den Stichentscheid.

8. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens vier bis maximal sieben Mitgliedern.
Er wird von der GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist möglich.

Er setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Turnleiterinnen sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstands.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand visiert zu zweit.

9. RECHNUNGSREVISION

Die GV wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisorinnen und einen Ersatz auf zwei Jahre, welche die Jahresrechnung prüfen und der GV schriftlichen Bericht erstatten.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

10. FINANZEN

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen und ggf. aus Schenkungen zusammen.

Die Summe der Einnahmen muss die Ausgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks decken.

Aus den Einnahmen werden Ausbildung und Entschädigung der Turnleiterinnen sowie Aufwendungen für Turnmaterial bestritten.

Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres, resp. bei Eintritt in den Verein zu entrichten.

Erfolgt der Eintritt innerhalb des Vereinsjahres, ist pro Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu bezahlen.

Mitglieder, die eine Funktion (Vorstand, Turnleitung) innehaben, sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der GV festgesetzt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. STATUTENÄNDERUNG

Über Statutenänderungen beschliesst die GV, wobei mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Änderungsvorschlag zustimmen müssen.

12. VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein kann nur durch Beschluss einer GV mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden. Die GV bestimmt, an wen die verbleibenden Mittel fallen.

13. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der schriftlichen GV 2021 (Protokoll 29.03.2021) genehmigt und treten deshalb am 29.03.2021 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 25. März 2014.

Kaiseraugst, den 29.03.2021

Die Präsidentin

Der Aktuar



Anita Menzi



Paul Füglistaller